

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1952

Nummer 8

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|---|--|
| A. Ministerpräsident. | E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| B. Innenministerium. | F. Arbeitsministerium. |
| II. Personalangelegenheiten: 31. 1. 1952, Richtlinien zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) für den Bereich der inneren Verwaltung. S. 169. | G. Sozialministerium. |
| C. Finanzministerium. | H. Kultusministerium. |
| D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. | J. Ministerium für Wiederaufbau. |
| | K. Justizministerium. |
| | L. Staatskanzlei. |

B. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Richtlinien

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) für den Bereich der inneren Verwaltung vom 31. Januar 1952 — II B — 2/25.64 — 152/52

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen bei der Bearbeitung der Wiedergutmachungsanträge werden nachstehende Richtlinien für den Bereich der inneren Verwaltung erlassen.

Sie sollen neben den von der Bundesregierung herausgegebenen Rechts- und Verwaltungsverordnungen der praktischen Durchführung des Bundeswiedergutmachungsgesetzes im Lande dienen und aufgetretene Zweifelsfragen klären.

Es sind bisher — Stand vom 1. Januar 1952 — an gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Erlassen erlangen:

A. von seiten des Bundes:

- a) Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951, (BGBl. I S. 291 ff. u. GMBL S. 151 ff.)
- b) Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 31. Oktober 1951, (GMBL S. 231 ff.)
- c) Anordnung zur Durchführung des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 25. Mai 1951, (BGBl. I S. 374 u. GMBL S. 155)
- d) 1. Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 27. Juni 1951, (BGBl. S. 410 u. GMBL S. 156)

- e) Erlaß über Abschlagszahlungen in Wiedergutmachungssachen
Schnellbrief des Bundesministers des Innern und der Finanzen vom 3. August 1951 — 25—866 II/51 —, den Anmeldebehörden bekanntgegeben durch
Schnellbrief vom 16. August 1951 — II B—2/25.64—1374/51 — (Anlage 1),
Schnellbrief des Bundesministers des Innern und der Finanzen vom 9. November 1951 — 25—866 III/51 —, den Anmeldebehörden bekanntgegeben durch
Erlass vom 23. November 1951 — II B—2/25.64—2291/51 — (Anlage 2),
- f) Erlass über die Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291)
Schnellbrief des Bundesministers des Innern vom 8. August 1951 — 25—1693/51 —, den Anmeldebehörden bekanntgegeben durch
Schnellbrief vom 17. August 1951 — II B—2/25.64—1441/51 — (Anlage 3),
- g) Erlaß für die Angehörigen der früheren Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Schnellbrief vom 27. September 1951 — 25—2150/51 —, den Anmeldebehörden bekanntgegeben durch
Erlass vom 22. Oktober 1951 — II B—2/25.64—1811/51 — (Anlage 4),
Schnellbrief vom 12. November 1951 — 25—2150 I/51, den Anmeldebehörden bekanntgegeben mit
Runderlaß vom 26. November 1951 — II B—2/25.64—2269/51 — (Anlage 5),
- h) Erlass über die Wiedereinstellung von geschädigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Wiedergutmachung vom 11. Mai 1951 einen Wiedereinstellungsanspruch haben.
Schnellbrief des Bundesministers des Innern vom 5. Oktober 1951 — 25—2129 II/51, den Anmeldebehörden bekanntgegeben mit
Schnellbrief vom 23. Oktober 1951 — II B—2/25.64—1976/51 — (Anlage 6),
- i) Erlass vom 12. Oktober 1951 über die Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 11. Mai 1951, Schnellbrief des Bundesministers des Innern vom 12. Oktober 1951 — 25—2327/51 —, den Anmeldebehörden bekanntgegeben mit
Erlass vom 24. Oktober 1951 — II B—2/25.64—2012/51 (Anlage 7),

- k) Erlaß des Bundesministers des Innern über die Durchführung des Wiedergutmachungsverfahrens vom 24. November 1951, den Anmeldebehörden bekanntgegeben mit Schnellbrief vom 21. Dezember 1951 — II B—225.64 —3339/51 — (Anlage 8);

B. durch die Landesregierung:

Verwaltungsverordnung über die Bestimmung der Anmeldebehörde im Sinne von § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BGBI. I S. 291) auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 3. Juli 1951 (GV. NW. S. 90);

C. durch das Innenministerium des Landes:

- a) Erlaß vom 11. August 1951 über die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten als Antrags- und Bearbeitungsbehörde nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBI. I S. 291) — II B—2/25.64—1441/51 (Anlage 9),
- b) Erlaß vom 15. September 1951 über die Bearbeitung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBI. I S. 291) auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 11. September 1951 (MBI. NW. S. 1189),
- c) Erlaß vom 12. Oktober 1951 über die Beteiligung des Innenministeriums an den Entscheidungen der Kommunalbehörden über Anträge auf Wiedergutmachung — II B—2/25.64—1901/51 — (Anlage 10),
- d) Erlaß vom 23. November 1951 über die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur eidlichen Vernehmung von Zeugen auf Ersuchen der Anmeldebehörden — II B—2/25.64—2181/51 — (Anlage 11),
- e) Erlaß vom 26. November 1951 zur Durchführung des Bundeswiedergutmachungsgesetzes vom 11. Mai 1951 — II B—2/25.65—3369/51 — (Anlage 12),
- f) Erlaß vom 3. Januar 1952 über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Frist des § 24 Abs. 2 WGG — II B—2/25.64—3436/51 — (Anlage 13).

Bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist zu beachten:

Zu § 1:

Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Deutsche und solche Personen, die nach dem Grundgesetz als Deutsche behandelt werden.

Zum deutschen öffentlichen Dienst ist billigerweise auch der öffentliche Dienst zu zählen, der in den ehemals eingegliederten Gebieten während der Eingliederung bestand.

Bei den vor der Rückgliederung des Saargebietes in das Deutsche Reich durch die damalige Regierungskommission des Saargebietes ernannten unmittelbaren und mittelbaren Beamten des Saargebietes ist das Gesetz über die Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebietes über Beamtenfragen vom 8. Februar 1935 (RGBI. II S. 53 ff.) zu beachten. Zweifelsfälle sind durch Einholung einer Auskunft beim Innenministerium zu klären.

Für Österreicher gilt § 2 Abs. 3.

Die Gründe, die nach § 1 eine Wiedergutmachung bedingen, sind erschöpfend aufgezählt.

Politische Überzeugung im Sinne von § 1 setzt eine ablehnende politische Haltung voraus. Eine Schädigung aus anderen politischen Gründen, z. B. Verkehr mit Kriegsgefangenen, genügt nicht. Es kann sich auch um Maßnahmen aus der Zeit vor 1933 handeln, sofern die Schädigungen in Ländern eingetreten sind, in denen schon damals ein nationalsozialistischer Machteinfluß gegeben war.

Zu § 2:

Der Personenkreis ist in Verbindung mit der 1. Durchführungsverordnung des Bundes vom 27. Juni 1951 (GMBI. Nr. 17 S. 156) erschöpfend aufgezählt. Nur im Rahmen der 1. Durchführungsverordnung kann der Kreis der Nichtgebietskörperschaften durch Verordnungen des Bundes erweitert werden (§ 3 DVO).

Zu beachten ist Abs. 3 der Verwaltungsvorschrift des Bundes vom 31. Oktober 1951 zu § 25, der die Erweiterung des Kreises der Nichtgebietskörperschaften, die in das Gesetz einbezogen sind, betrifft.

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes fallen nicht unter das Wiedergutmachungsgesetz. Aus den Protokollen des Bundestages über die Beratung des Gesetzes ist ersichtlich, daß Angehörigen einer Institution, deren Aufgabe es war, das nationalsozialistische Gedankengut zu verbreiten und in die Tat umzusetzen, nicht die Möglichkeit gegeben werden könnte, in einem Wiedergutmachungsverfahren etwaige Ansprüche geltend zu machen, wenn sie mit den nationalsozialistischen Gewalthabern später einmal in Konflikt gekommen sind.

Angehörige von Religionsgesellschaften fallen unter das Wiedergutmachungsgesetz.

Art. 140 des Bonner Grundgesetzes bestimmt, daß eine Reihe von Vorschriften der Weim. Verfassung Bestandteil des Grundgesetzes sind. Zu diesen Vorschriften gehört auch Art. 137 Weim. Verf., der besagt: „Es besteht keine Staatskirche . . . Religionsgesellschaften erweisen die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren . . . Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“

Gemäß § 1 der 1. Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften vom 27. Juni 1951 sind in die Regelung des WGG einbezogen die Bediensteten der im Bundesgebiet befindlichen Nichtgebietskörperschaften, die am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten. Damit dürfte geklärt sein, daß alle Religionsgesellschaften, die am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten, in die Regelung des WGG einbezogen sind. Diese Voraussetzung ist bei den Religionsgesellschaften, die am Stichtag berechtigt waren, Steuern zu erheben (Art. 131 WV), gegeben. In den übrigen Fällen ist durch Einholen einer Auskunft zu klären, ob die Voraussetzungen der 1. VO vorliegen. Die auch vertretene Ansicht, daß unter öffentlichem Dienst im Sinne des Wiedergutmachungsgesetzes nur der *weltliche* öffentliche Dienst zu verstehen sei, findet, abgesehen davon, daß darin eine Einschränkung des Gesetzes liegen würde, in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 der Weimarer Verfassung keine Stütze, da in diesen Vorschriften festgelegt ist, daß die Religionsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben. Vom Land Nordrhein-Westfalen ist bei den Beratungen des Gesetzes der Antrag gestellt worden, die Religionsgesellschaften ausdrücklich in die Fassung des § 1 aufzunehmen. Diesem Antrag wurde nicht entsprochen, da es selbstverständlich sei, daß Angehörige von Religionsgesellschaften, sofern die vorewähnten Voraussetzungen vorliegen, unter den Personenkreis des § 1 fallen.

Angestellte von Kapitalgesellschaften und sonstigen privatrechtlichen Unternehmen gehören nicht zu dem Kreis der Wiedergutmachungsberechtigten. Desgleichen sind im Rahmen dieses Gesetzes wirtschaftliche Betriebe der öffentlichen Hand mit eigener privater Rechtspersönlichkeit (Gesellschaften des bürgerlichen oder Handelsrechts und rechtsfähige Vereine des Privatrechts), nicht zu berücksichtigen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob sich das Gesellschaftskapital ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand befand. Angehörige der Eigenbetriebe der Gemeinden und der Gemeindeverbände i. S. der Eigenbetriebsverordnung (RGBI. I 1938 S. 1650) fallen jedoch unter das Gesetz.

Zu § 3:

Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt bestimmt sich nach bürgerlichem Recht (§§ 7 ff. BGB).

Ob im Saargebiet wohnhafte Berechtigte im Sinne von § 3 den im Bundesgebiet wohnenden gleichzustellen sind, wird zur Zeit noch durch eine Anfrage bei der Bundesregierung geklärt. Es wird insoweit ein besonderer Erlaß ergehen.

Auf Abs. 2, politische Flüchtlinge, wird besonders hingewiesen. Da die Entscheidung im Falle des Abs. 2 der obersten Dienstbehörde nach Einholung der Zustimmung

des Bundesministers für Vertriebene zusteht, sind die Ermittlungen zunächst auf die Feststellung der Tatsache der Flüchtlingseigenschaft aus politischen Gründen im Sinne von § 3, Abs. 2, zu beschränken. Nach Abschluß dieser Ermittlungen ist der Vorgang zur Vorabentscheidung unter Beachtung des in den Erlassen vom 11. August 1951 und vom 15. September 1951 vorgesehenen Verfahrensweges der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

Zu § 4:

Die in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung des Bundes ist in Vorbereitung.

Wegen der Möglichkeit der Antragstellung vom Ausland verweise ich auf Anlage 3 (Schnellbrief vom 17. August 1951).

Zu § 5:

Die Schädigungen sind erschöpfend aufgezählt.

Eine Ablehnung der Übernahme in den öffentlichen Dienst fällt nicht darunter.

Eine Wiedergutmachung in den Fällen, in denen eine Beförderung während des nationalsozialistischen Regimes erfolgt ist, der Antragsteller aber vorträgt, daß sie infolge nationalsozialistischer Unterdrückungsmaßnahmen verspätet eingetreten sei, will das Gesetz nicht gewähren. Anderfalls wäre etwas Entsprechendes bei § 5 Abs. 1 Ziff. 1 g zum Ausdruck gekommen. Aus den Gesetzesmaterialien ist zu ersehen, daß an und für sich die Absicht bestand, bei unterbliebenen Beförderungen überhaupt eine Notwendigkeit für eine Wiedergutmachung nicht zu sehen, sofern nicht besonders aufgeführte Tatbestände vorliegen, die den im Gesetz zu § 5 Abs. 1, Ziff. 1 a bis f aufgeführten Tatbeständen entsprechen würden. Es erscheint deshalb nicht im Sinne des Gesetzes, unter einer unterbliebenen Beförderung auch eine verspätete Beförderung zu sehen.

Desgleichen ist eine rückwirkende Höhergruppierung von Angestellten nach der TO. A im Rahmen des Wiedergutmachungsgesetzes nicht möglich. Im übrigen siehe die Ausführungen zu § 21.

Zu § 6:

Diese Bestimmung gibt eine gesetzliche Vermutung dafür, daß der Antragsteller durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen eine Schädigung erlitten hat. Diese Vermutung ist nicht unwiderlegbar. Im übrigen liegt die Beweislast, z. B. wegen des Umfangs der Schädigung, beim Antragsteller.

Auch bei sonstigen Entlassungen und Nichtweiterbeschäftigungen, wie z. B. nach den Polizei-Beamten gesetzen vom 31. Juli 1927 (Gesetzesamml. S. 151) und vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 653) hat der Antragsteller die Behauptungen der politischen Unterdrückungsmaßnahmen zu beweisen. Im übrigen siehe zur Frage der Beweislast die Ausführungen zu § 25.

Zu § 8:

Da es sich hier um den gesetzlichen Ausschluß einer Wiedergutmachung handelt, braucht das Vorliegen der sonst notwendigen Anspruchsvoraussetzungen (wie Schädigung, Umfang usw.) zunächst nicht geprüft zu werden. Der Antrag ist, sofern der Ausschließungsgrund gegeben ist, unter Hinweis auf § 8 abzulehnen. § 8 gilt grundsätzlich bei allen Mitgliedern der NSDAP und deren Gliederungen, auch wenn die betreffenden Antragsteller später auf eigenen Antrag oder zwangsläufig aus der Partei ausgeschieden sind, jedoch unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 Satz 2.

Als Bedingung zum Eintritt in die NSDAP oder einer Gliederung ist anzusehen, wenn eine offensichtliche und offizielle Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme des Naziregimes festgestellt ist.

Eine unterbliebene Beförderung ist nicht als eine solche Bedingung anzusehen.

Die Unterdrückungs- und Verfolgungsmaßnahmen, die Bedingung für den Eintritt in die Partei waren, brauchen nicht notwendig identisch zu sein mit solchen, die Voraussetzung für das Vorliegen von § 1 sind. Die Frage, ob eine Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2 vorliegt, ist sorgfältig und intensiv zu prüfen. Abs. 1 Ziff. 2 ist auch Ausschließungsgrund bei Geschädigten, die nicht Mitglied der NSDAP oder einer Gliederung waren.

In allen Fällen, in denen Zweifel bestehen, erscheint es zweckmäßig, den Vorgang dem Innenministerium zur Begutachtung vorzulegen.

Die Bestimmung des Abs. 1 Ziff. 3 ist dann kein Hindernisgrund mehr, wenn die Verurteilung kraft Gesetzes oder im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben ist (vgl. auch zu § 16). Aus der Wortfassung „Urteil aufgehoben“ ist zu entnehmen, daß eine Einzelbegnadigung oder eine allgemeine Amnestie den gesetzlichen Hinderungsgrund nicht beseitigt.

Gründe, die nach Abs. 2 den Wiedergutmachungsanspruch ausschließen, sind nach heutiger Rechtsauffassung unter Beachtung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Schädigung zu beurteilen.

Zu § 9:

Grundsätzlich ist der regelmäßige Verlauf der Dienstlaufbahn zu berücksichtigen, in der sich der Geschädigte im Zeitpunkt der Schädigung befand. Wenn möglich, sind Stellenpläne aus der früheren Zeit heranzuziehen oder Vergleichslaufbahnen zu berücksichtigen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nicht Laufbahnen politisch bevorzugter Personen (persona grata) als Vergleichsmaßstab in Frage kommen. Die Erfahrung zeigt, daß Antragsteller vielfach die Laufbahn solcher Personen zum Vergleich anführen.

Fehlen Vergleichsmöglichkeiten, so können die Richtlinien des Gesetzes zu Art. 131 GG — Nachholung einer Beförderung alle 6 Jahre — beachtet werden.

Eine Neufestsetzung des BDA ist möglich. Zwecks Festsetzung des BDA ist der Zeitpunkt jeder nachzuholenden Beförderung genau festzustellen.

Aus dem Wortlaut des Abs. 2 Satz 2 ist zu entnehmen, daß auf zwingend gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen nicht verzichtet werden kann. Eine Wiedergutmachung sieht das Gesetz dann nicht vor, wenn es sich um die Versagung der Zulassung zu einer Prüfung handelt, die als Eingangsprüfung Voraussetzung für die Übernahme in den öffentlichen Dienst war. Eine Schädigung im öffentlichen Dienst ist nach dem Wortlaut des Gesetzes in solchen Fällen nicht gegeben.

Da hier besondere Härten sich im Einzelfall ergeben könnten, bitte ich, in jedem Falle zu berichten und meine Stellungnahme einzuholen.

Die Beendigung einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst vor Anerkennung eines geltend gemachten Anspruches nach diesem Gesetz steht einer Wiedergutmachung nur dann im Wege, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen beendet worden ist, die eine Wiederanstellung ausschließen.

Wegen der bevorzugten Wiederanstellung der geschädigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes nehme ich Bezug auf meinen RdErl. vom 23. Oktober 1951 — II B — 3 b/25.117.27—1976/51 — II B — 2/25.64—1976/51 — (Anlage 6).

Sind freie Planstellen für eine berechtigte Wiedereinstellung nicht vorhanden, so sind sie neu zu schaffen.

Wegen der Feststellung der Dienstunfähigkeit wird auf meinen Schnellbrief vom 17. August 1951 — II B — 2/25.64—1441/51 — (Anlage 3) verwiesen.

Die formalen Erfordernisse der Berufung in das Beamtenverhältnis müssen jetzt noch gegeben sein.

Für die Berufung in das Beamtenverhältnis ist insbesondere Voraussetzung die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder die Erteilung einer Ausnahme genehmigung (§ 9 in Verbindung mit Art. 116 Grundgesetz und § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 DBG).

Zu § 10:

Die Versorgungsbezüge sind ausschließlich nach den Vorschriften des Wiedergutmachungsgesetzes zu berechnen.

Geschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, soweit sie entlassen wurden, nach dem Wiedergutmachungsgesetz, soweit sie vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zur Entscheidung über die beantragte Wiedergutmachung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG zu behandeln.

Öffentliches oder privatrechtliches Arbeitseinkommen ist nach dem Versorgungsrecht des wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn anzurechnen.

Zu § 11:

Die Altersgrenze ist nach den gesetzlichen Regelungen in den verschiedenen Dienstlaufbahnen unter Berücksichtigung der 2. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 732) in der Fassung vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) festzustellen.

Wegen der Amtsbezeichnung siehe die Ausführungen zu § 15.

Zu § 12:

Angerechnet werden kann nur die zur Zeit der Schädigung laufende Amtsperiode des Antragstellers. Der Ablauf der Amtsperiode tritt an die Stelle der Altersgrenze. Bei Ablauf der Amtsperiode vor Inkrafttreten des DBG kommen für die Wiedergutmachung die Versorgungsbezüge in Frage, die dem Antragsteller auf Grund des früheren Rechts zustanden. Bei Beamten auf Zeit, dessen Amtsperiode vor Inkrafttreten des DBG begonnen hat und ohne Schädigung nach dessen Inkrafttreten abgelaufen sein dürfte, ist ein Ruhegehalt auf Grund des § 178 Abs. 3 in Verbindung mit § 69 DBG zu errechnen.

Bei der Berechnung des Ruhegehaltes sind die Verordnungen über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11. Oktober 1939 (RGBl. I Nr. 201), vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 32), vom 17. Februar 1943 (RGBl. I S. 200) zu beachten.

In Anlehnung an den in § 11 Abs. 2 zum Ausdruck gekommenen allgemeinen Rechtsgedanken ist bei einer vor Ablauf der Amtsperiode infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen eintretenden Dienstunfähigkeit an Stelle der Erreichung der Altersgrenze der Ablauf der Amtsperiode zu setzen, falls diese vor der Erreichung der Altersgrenze liegt.

Zu § 13:

Bei Verschölligkeit sind gleichfalls Hinterbliebenenbezüge zu gewähren. § 106 DBG findet entsprechende Anwendung.

Zu § 15:

Alle Auswirkungen von Beförderungen (BDA-Verbesserung, Amtsbezeichnung usw.), die nachgeholt werden, treten ein.

Der Kommentar von Dr. Anders, der ausführt, daß jeder Wiedergutmachungsanspruch entfällt, wenn die Beförderung nach 1945 vor Inkrafttreten des Gesetzes nachgeholt ist, steht dazu nicht in Widerspruch. Nach diesseitiger Auffassung setzt Dr. Anders dabei voraus, daß alle Auswirkungen einer nachgeholteten Beförderung eingetreten sind. BDA-Verbesserungen usw. können auf Grund des Bundeswiedergutmachungsgesetzes immer noch erfolgen, bis der Geschädigte die Stellung wiedererlangt hat, die er ohne das schädigende Ereignis unter Berücksichtigung seiner regelmäßigen Dienstlaufbahn erreicht haben würde. Dies gilt nicht, wenn die Beförderung noch unter der Herrschaft des Nationalsozialismus erfolgt ist (vgl. Anm. zu § 5).

Eine ausschließliche Nachholung der Amtsbezeichnung hat nur Bedeutung bei Ruhestandsbeamten. Diese sind formell im Sinne des DBG nicht mehr Beamte, so daß eine nachträgliche Verleihung seiner Amtsbezeichnung nach den Grundsätzen des Beamtenrechts an sich nicht möglich ist.

§ 15 WGG, welcher die Nachholung der unterbliebenen Beförderungen regelt, bezieht sich in seinem letzten Absatz auf § 11 WGG. In diesem ist die Wiedergutmachung der Ruhestandsbeamten geregelt. Die Bezugnahme in § 15 WGG kann bedeuten, daß auch bei Ruhestandsbeamten die Auswirkungen der nach § 11 bei der Berechnung des Ruhegehalts zu unterstellenden Beförderungen eintreten. Nach Ansicht des Innenministeriums ist es daher nicht unbillig, im Rahmen der Wiedergutmachung auch den Ruhestandsbeamten das Recht einzuräumen, die Amtsbezeichnung zu führen, die er bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn ohne das schädigende Ereignis hätte führen dürfen.

Zu § 16:

Auf das Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse ist besonders zu achten. Maßgebend sind für Strafen der ordentlichen Gerichte und der Sondergerichte die Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom

3. Juni 1947 (VOBl. Br. Z. 1947 S. 68). Gemäß § 2 dieser Verordnung sind Urteile, die aus politischen Gründen ergangen sind, kraft Gesetzes aufgehoben. Bescheinigungen über die Straflösung erteilt die Staatsanwaltschaft, Zweifelsfragen klären die Gerichte auf Antrag des Betroffenen. Urteile in Dienstordnungsverfahren können auch nach §§ 71—75 DOG (GV. NW. S. 52 ff. u. S. 171 ff.) im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens aufgehoben oder abgeändert werden. Siehe dazu auch die Ausführungen zu § 8.

§ 81 Abs. 2 DBG oder entsprechende Vorschriften sind nicht anzuwenden. Die Anrechnung der Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung als ruhegechaftsfähige Zeit folgt aus § 9 Abs. 2, Satz 3.

Zu § 19:

Es ist klarzustellen, daß eine Entschädigung nur dann gewährt wird, wenn Versorgungsbezüge — nicht Dienstbezüge — in dieser Zeit zu zahlen sind. Eine Entschließung darüber muß in der Entscheidungsformel besonders zum Ausdruck kommen.

§ 127 DBG findet, sofern der Geschädigte bereits während dieser Zeit im öffentlichen Dienst verwendet worden ist, bei der Berechnung der Versorgungsbezüge Anwendung.

Zu § 21:

§ 21 regelt in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziff. 3 a—c die Wiedergutmachungsansprüche der Angestellten abschließend.

Die Übernahme in das Beamtenverhältnis kann nur nachgeholt werden, wenn die Voraussetzungen dazu jetzt noch gegeben sind — Dienstfähigkeit usw. — oder der Antragsteller als Angestellter einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatte oder ohne die Schädigung erlangt haben würde (§ 21 Abs. 1).

Für die übrigen Angestellten, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht möglich. Sind vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis Prüfungen erforderlich, so ist Abs. 3 besonders zu beachten.

Ansprüche aus der Zusatzversorgungsanstalt des Reiches oder einer ähnlichen Einrichtung sowie Ansprüche aus einer Überversicherung bei der Reichsanstalt für Angestellte sind nicht als Ansprüche auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 21 Abs. 1 aufzufassen.

Zu § 22:

Die Vorschrift regelt die Wiedergutmachungspflicht. Maßgebend ist das Verursachungsprinzip. Der Gesetzgeber ist bei dieser Bestimmung vom Wohnsitzprinzip abgegangen.

Die zur Wiedergutmachung verpflichtete Behörde ist nicht in allen Fällen auch gleichzeitig die für die Entscheidung zuständige Stelle. Die Ausnahmen ergeben sich aus Abs. 3.

Welche Dienststelle zur Entscheidung berufen ist, regelt § 26. Besonders zu beachten ist Abs. 3.

Zu § 23:

Der in dieser Vorschrift bestimmte Ausgleich ist nur vorgesehen bei einer Wiedereinstellung nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 24:**a) Anmeldebehörde:**

Welche Dienststelle Anmeldebehörde im Sinne des WGG ist, ist abschließend im Gesetz i. V. mit den Verwaltungsvorschriften des Bundes vom 31. Oktober 1951 (GMBl. Nr. 26 S. 231) und der Rechtsverordnung des Landes über die Bestimmung der Anmeldebehörde vom 3. Juli 1951 (GV. NW. S. 90) geregelt.

Bei Geschädigten, die sich im öffentlichen Dienst befinden, ist nach § 24 Abs. 2 WGG allein zuständige Anmeldebehörde die Anstellungsbehörde. Diese Regelung gilt auch, wenn der Antragsteller nur vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

In allen Fällen, in denen diese Voraussetzung zutrifft, gelten die Regelungen der Verwaltungsverordnung des Bundes vom 31. Oktober 1951 und der Rechtsverordnung des Landes vom 3. Juli 1951 bezügl. der Anmeldebehörde nicht.

Anträge, die bei den unzuständigen Anmeldebehörden eingehen, sind sofort zur Bearbeitung an die zuständige Anmeldebehörde (Anstellungsbehörde) abzugeben. Anträge von im Dienst befindlichen Kommunalbeamten sind an den Rat der Gemeinde bzw. den Kreistag, die von beschäftigten Polizeibeamten an den Polizeiausschuß der zuständigen Polizeibehörde abzugeben.

b) **Frist:**

Der Deutsche Bundestag hat folgende Gesetzesänderung in seiner 181. Sitzung vom 13. Dezember 1951 angenommen:

„§ 1. Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 11. Mai 1951 (BGBl. I, S. 291) wird wie folgt geändert:

Im § 25 Abs. 2 werden die Worte ‚von 6 Monaten‘ gestrichen und durch die Worte ‚von einem Jahr‘ ersetzt.“

Da dieses Gesetz mit Wirkung vom 30. September 1951 in Kraft treten soll, bestehen in bezug auf den Fristablauf keine Schwierigkeiten mehr.

c) **Frühere Anträge:**

Eines Antrages bedarf es in den Fällen nicht, in denen der Wiedergutmachungsanspruch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes geltend gemacht worden ist. Ein solcher Antrag wird unter Umständen auch dann als gestellt anzusehen sein, wenn in einem Antrag in einer anderen Sache ein Wiedergutmachungsanspruch mitgeltend gemacht worden ist.

Noch nicht erledigte frühere Anträge sind nach dem WGG zu bearbeiten. Nach früher geltenden Bestimmungen abschließend bearbeitete Anträge sind von Amts wegen zu überprüfen.

Wegen der Stellung eines Wiedergutmachungsantrages durch Geschädigte, die ihren Wohnsitz zur Zeit im Ausland haben, wird auf meinen Schnellbrief vom 17. August 1951 — II B—2/25.64 — 1441/51 — (Anlage 3) verwiesen.

Zu § 25:

Alle zur Entscheidung notwendigen Ermittlungen sind von der Anmeldebehörde (§ 24) durchzuführen. Der Umfang bestimmt sich nach dem zur Bearbeitung anstehenden konkreten Wiedergutmachungsfall. Der Bundesminister des Innern hat für die von ihm zu entscheidenden Wiedergutmachungsvorgänge gebeten, daß die Anmeldebehörde die in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des WGG vorgeschriebene abschließende Anhörung des Antragstellers vor Abgabe der Stellungnahme veranlaßt und aktenkundig macht (vgl. Anlage 8).

Bei Durchführung der Ermittlungen ist grundsätzlich zu verlangen, daß der Antragsteller Originale von Erklärungen Dritter zu den Akten einreicht. Wenn beglaubigte Abschriften von Bescheinigungen für ausreichend angesehen werden können, so ist darauf zu achten, daß die Beglaubigungen möglichst von einer dafür zuständigen Stelle (Notar, Gericht) gefertigt sind. Beglaubigungen von Behördenleitern reichen als Beweisunterlage dann aus, wenn sich die Originale in den Akten der Behörde befinden. Es bedarf dieser Sicherung, weil es zumindest fraglich ist, ob die nach §§ 24, 25 für die Ermittlungen zuständigen Behörden zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen berechtigt sind.

In der Verwaltungsverordnung des Bundes ist hervorgehoben, daß der Antragsteller auf sein Verlangen persönlich zu hören ist. Beim Anhören von Zeugen kann er zugegen sein (vgl. Verw.-Vorsch. des Bundes vom 31. Oktober 1951 zu § 25). Es ist daher erforderlich, den Antragsteller von dem Termin, in dem der Zeuge vernommen werden soll, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Von den Beweisprotokollen ist ihm Abschrift zu erteilen. Über den Inhalt der von Amts wegen eingeholten Bescheinigungen ist er zu unterrichten. Das dem Antragsteller nach Abschluß der Ermittlungen und vor Abgabe des Entscheidungsvorschages an mich unter Darlegung des Ermittlungsergebnisses zu gewährende rechtliche Gehör kann sich auf wesentliches beschränken, wenn der Antragsteller über alle hauptsächlichen Ermittlungen laufend unterrichtet worden ist. Es empfiehlt sich daher, während der Ermittlungen wesentliche Ergebnisse dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten.

Rechtschilfe:

Gemäß Art. 35 GG haben sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Es ist also möglich, Rechtshilfeersuchen an die zuständigen Amtsgerichte zu richten. Jedoch ist dabei mein RDErl. vom 23. November 1951 (Anlage 11) zu beachten. Bei einem Rechtshilfeersuchen ist auf die gegebene Rechtslage hinzuweisen. Da jedoch die Vernehmung und notfalls Beeidigung der Zeugen durch das ordentliche Gericht oft das einzige Mittel ist, um die in § 25 Abs. 1 vorgeschriebene Aufklärung zu erreichen, ist vorgesehen, die Bundesregierung zu einer entsprechenden gesetzlichen Ergänzung anzuregen.

Für alle vom Antragsteller vorgetragenen Behauptungen hat dieser in vollem Umfang den Beweis zu erbringen. Für die Ermittlungsbehörde ist es jedoch selbstverständlich, daß sie den Antragsteller weitgehend unterstützt und von sich aus Ermittlungen durchführt, die dem Antragsteller nicht möglich oder unzumutbar sind.

Anträge der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften, die nicht durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 in die Regelung des Gesetzes einbezogen sind, sind über mich den zuständigen obersten Landes- oder Bundesbehörden zur Unterrichtung des Bundesministers des Innern wegen einer etwaigen Ergänzung dieser Rechtsverordnung vorzulegen.

Zu § 26:

Diese Vorschrift bestimmt zunächst die zur Entscheidung zuständige Behörde. Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen, durch die eine andere Behörde zur Entscheidung zuständig ist, bestanden im Lande Nordrhein-Westfalen zur Zeit des Inkrafttretens des WGG nicht. Die Erlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 19. Oktober 1945 und vom 10. April 1946 erhielten keine Zuständigkeitsregelung. Gemäß § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz könnten in den Ländern durch Gesetz von § 26 Abs. 1 abweichende Regelungen über die zur Entscheidung zuständige Behörde getroffen werden. Es erscheint nicht notwendig und auch nicht zweckmäßig, von den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Rechtsvorschriften über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde in den verschiedenen Verwaltungszweigen auf der staatlichen und kommunalen Ebene abzuweichen. Es ist z. B. zur Entscheidung über den Antrag eines Geschädigten, der sich auf Lebenszeit oder auf Zeit im Dienste einer Kommunalbehörde befindet (§ 22 Abs. 3), als oberste Dienstbehörde der Rat der Gemeinde berufen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Behörde sonst wiedergutmachungspflichtig ist.

Die Regelung des § 26 Abs. 1 gilt auch für Geschädigte der in das Gesetz einbezogenen Nichtgebietskörperschaften.

Nach § 26 Abs. 4 ist gegen die getroffene Entscheidung die Klage innerhalb einer Frist von 3 Monaten gegeben. Eines vorangehenden Einspruchs bedarf es nicht. Es handelt sich bei dieser Klage um echte Leistungs- und nicht um Anfechtungsklagen. Bei Leistungsklagen gibt es aber im verwaltungsgerichtlichen Prozeß kein Vorverfahren. Die Bestimmung des § 26 Abs. 4 kann deshalb nur dahin verstanden werden, daß die Klage sofort möglich ist. Diese Auffassung verstößt auch nicht gegen das Besatzungsrecht MRVO 165. Gemäß § 48 Abs. 1 a. a. O. kann die Klagefrist gesetzlich anders bestimmt werden. Die Rechtsmittelbelehrung ist daher wie folgt zu fassen:

„Gegen diese Entscheidung ist in der Frist von 3 Monaten nach Zustellung Klage beim Landesverwaltungsgericht in gegeben, wenn der Wiedergutmachungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt ist. Eines Einspruches i. S. der MRVO 165 als Klagevoraussetzung bedarf es nicht.“

Die Entscheidung ist in den Gründen am zweckmäßigsten so aufzubauen, daß zunächst der auf Grund des Ermittlungsergebnisses unstreitige Tatbestand festgestellt wird. Dann ist das Vorbringen des Antragstellers (streitiger Tatbestand) und sein Antrag herauszustellen. Es folgt die Darlegung der Beweiserhebungen und der Vortrag des wesentlichen Ermittlungsergebnisses unter Hervorhebung der die Entscheidung tragenden Tatsachen. Abschließend ist der festgestellte Sachverhalt rechtlich zu würdigen und die Entscheidung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu begründen.

Abschließend folgt die Rechtsmittelbelehrung.

Verfahren bei Abschlagszahlungen:

Gemäß den Schnellbriefen der Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 3. August 1951 und vom 9. November 1951 (siehe Anlagen 1 und 2) haben die Anmeldebehörden diese Anträge, auch wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind, der zuständigen obersten Dienstbehörde mit ihrer Stellungnahme zur Frage der Gewährung von Abschlagszahlungen zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlage hat über mich zu erfolgen.

Zu § 31, Abs. 1:

Verwirkung.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung handelt es sich nur um eine Verwirkung nach Inkrafttreten des WGG.

Eine frühere Verwirkung auf Grund der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen ist im Rahmen von § 32, Abs. 2 zu beachten.

Zu § 32:

Die Nachprüfung früher abgeschlossener Verfahren hat von Amts wegen zu erfolgen.

In Abs. 2 ist festgelegt, daß es bei einer Verwirkung auf Grund früherer landesrechtlicher Regelungen sein Bewenden hat. In den Erlassen des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz A/00 vom 19. Oktober 1945 und A/02 Pers. 112/46 vom 10. April 1946 — die Gesetzeskraft hatten, ist die Wiederverwendung eines Wiedergutmachungsbeamten grundsätzlich festgelegt und gefordert. Der Erlass führt in seinem 9. Absatz aus:

„Lehnt dagegen ein Beamter, dem eine Wiedergutmachung in einem Amte gleichen Ranges und mit gleichem Diensteinkommen wie von ihm früher bekleidet und unter Berücksichtigung der Festsetzung des Besoldungsdienstalters gemäß Vorerlaß vom 19. Oktober 1945 angeboten wird, ab, obwohl ihm die Annahme dieses Amtes unter Abwägung der öffentlichen und seiner persönlichen Interessen zugemutet werden kann, so verliert er seinen Anspruch auf Wiedergutmachung.“ Der Erlass faßt danach zusammen:

„Danach ergibt sich folgendes Gesamtbild für die Wiedergutmachung in Gegenwart und Zukunft:

I. Der in den Ruhestand versetzte oder entlassene Beamte ist weder dienstunfähig, noch hat er seine normale Altersgrenze erreicht:

1. Grundsätzlich Wiederverwendung in einem Amte gleichen Ranges und gleicher Besoldungsgruppe; volle Anrechnung der inaktiven Zeit als aktive Dienstzeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und als ruhegehaltfähige Dienstzeit für die spätere Versorgung.

2. Eine Wiederverwendung findet nicht statt:

a)

b) wegen unbegründeter Ablehnung durch den Beamten: Eine Wiedergutmachung greift nicht Platz;

c)

Die Verwirkung nach diesen Erlassen des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz und nach den landesgesetzlichen Wiedergutmachungsbestimmungen anderer Länder ist also bei einem Wiedergutmachungsanspruch nach dem WGG zu beachten. Der Antrag ist, sofern eine Verwirkung vorliegt, als unzulässig zurückzuweisen.

Düsseldorf, den 31. Januar 1952.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Rombach.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
— II B—2/25.64—1374/51 —

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
— B 3030—8733 IV —

Düsseldorf, den 16. August 1951.

Betr.: Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291);
— Abschlagszahlungen in Wiedergutmachungssachen —.

Bezug: ohne.

I. An Geschädigte, die z. Z. keine Versorgungsbezüge auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften als des Wiedergutmachungsgesetzes (WGG) erhalten, können in dringenden Fällen Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Wiedergutmachung (vorläufiges Ruhegehalt nach § 10 Abs. 1 WGG) gewährt werden, wenn über den Anspruch dem

Grunde nach kein Zweifel besteht, wegen der Feststellung der Höhe der Zahlungen aber mit einer längeren Dauer des Verfahrens zu rechnen ist.

Die Abschlagszahlungen sind so zu bemessen, daß gegenüber der endgültigen Festsetzung der Wiedergutmachung keine Überzahlungen eintreten. Der Höchstbetrag des Abschlages beträgt 500 DM monatlich.

II. Hält die Anmeldebehörde die Voraussetzungen für die Gewährung einer Abschlagszahlung für gegeben, so legt sie den Wiedergutmachungsantrag, auch wenn er nicht abgabereif im Sinne des § 25 Abs. 1 WGG ist, der nach diesem Gesetz zuständigen obersten Dienstbehörde zur Entscheidung vor. Dabei hat sie zur Frage der Gewährung einer Abschlagszahlung Stellung zu nehmen.

III. Die Herren Regierungspräsidenten legen Vorschläge auf Gewährung einer Abschlagszahlung auch in den Fällen, in denen der Bund oder eine kommunale Behörde wiedergutmachungspflichtig ist, mir — dem Innenminister — vor.

Anlage 2

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

— II B—2/25.64—2291/51 —

Düsseldorf, den 23. November 1951.

Betr.: Abschlagszahlungen in Wiedergutmachungssachen.

Im Nachgang zum Schnellbrief vom 3. August 1951 — 25—866 II/51 — über Abschlagszahlungen in Wiedergutmachungssachen haben die Bundesminister des Innern und der Finanzen mit Schnellbrief vom 9. November 1951 — 25—866 III/51 —, — I — BA 2025—6/51 — folgendes Schreiben an mich gesandt:

„Die Verwaltungsvorschriften zum Bundeswiedergutmachungsgesetz sind nach Zustimmung durch den Bundesrat veröffentlicht (GMBL S. 231). Auf Grund der eingehenden Erläuterungen über Art und Umfang der Wiedergutmachung in den Verwaltungsvorschriften erscheint eine Höchstgrenze für den Betrag der Abschlagszahlungen nunmehr entbehrlich. Die in dem Gemeinsamen Rundschreiben vom 3. August 1951 bestimmte Höchstgrenze von 500 DM entfällt daher. Die Abschlagszahlungen bitten wir in Zukunft unter sorgfältiger Würdigung des Einzelfalles festzusetzen. Dabei sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrunde zu legen, soweit über deren Höhe keine Zweifel bestehen.“

Beispiel: Der Wiedergutmachungsanspruch als Amtmann (BesGr. A 3 b) steht dem Grunde nach fest. Es sind jedoch noch nähere Feststellungen erforderlich, ob darüber hinaus eine weitere Beförderung, gegebenenfalls ein Aufstieg in die Laufbahnguppe des höheren Dienstes, in Betracht kommt. Die Abschlagszahlung ist bis zum Abschluß dieser Ermittlungen vorläufig aus der BesGr. A 3 b zu berechnen.“

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Anlage 3

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

II B—2/25.64—1441/51 —

Düsseldorf, den 17. August 1951.

Betr.: Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 11. Mai 1951. Bezug: Mein Erlass vom 11. August 1951 — II B—2/25.64—1441/51 —.

In Ergänzung meines o. a. Runderlasses und im Interesse einer beschleunigten Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) bitte ich, bei der Bearbeitung von Wiedergutmachungsanträgen folgendes zu beachten:

1. Antragsformblatt.

Um die für eine Entscheidung über die Wiedergutmachung erforderlichen Angaben möglichst schon bei der Antragstellung zu erhalten, empfehle ich, ein Antragsformblatt zu verwenden. Bereits vorliegende Anträge bitte ich, nach dem als Anhalt beigefügten Formblattmuster ergänzen zu lassen. Antragsformblätter werden von mir vorrätig gehalten und sind hier anzufordern. Aus Organisationsgründen bitte ich umgehend um Berichterstattung, wie hoch sich der voraussichtliche Bedarf stellen wird.

2. Ermittlungsverfahren.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 WGG hat die Anmeldebehörde alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Die bisher nach landesrechtlichen Vorschriften bearbeiteten Anträge müssen daher vor ihrer Weiterleitung an die Entscheidungsbehörde daraufhin überprüft werden, ob es ergänzender Feststellungen nach dem WGG bedarf (vgl. Verwaltungsvorschriften Nr. 1 zu § 25 WGG — GMBL 1951 S. 155 —, die bestimmt, daß die Anmeldebehörde den Antrag der für die Entscheidung zuständigen obersten Dienstbehörde entscheidungsreif vorzulegen hat). Soweit für die Entscheidung erhebliche Tatsachen durch Unterlagen nicht bewiesen werden können, sind sie wenigstens glaubhaft zu machen.

3. Stellungnahme.

Die zuständige Anmeldebehörde hat zu jedem Antrag auf Wiedergutmachung Stellung zu nehmen. In einer Anzahl von mir vorgelegten Fällen ist dies nicht geschehen. Ich bitte, die zwingende Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 2 WGG besonders zu beachten. Die Stellungnahme der Anmeldebehörde kann nicht entbehrt werden, da die Anmeldebehörde durch ihre engere örtliche Verbindung mit dem Antragsteller am ehesten in der Lage ist, sich ein Urteil zu bilden. Sie wird auch erst durch die Abgabe ihrer Stellungnahme feststellen können, ob der Sachverhalt erschöpfend geklärt und der Antrag zur Entscheidung reif ist.

4. Feststellung der Dienstunfähigkeit.

Beantragt der Geschädigte Versorgung wegen eingetretener Dienstunfähigkeit, so bitte ich, ein Gutachten des zuständigen Amtsarztes hierüber sowie über den Zeitpunkt des Eintritts der Dienstunfähigkeit herbeizuführen, falls sich dies im Einzelfall nicht aus sonstigen Umständen zweifelsfrei ergibt. Ein amtsärztliches Gutachten bitte ich auch beizuziehen, wenn Zweifel über die Dienstfähigkeit bestehen.

5. Antragstellung vom Ausland

Aus zahlreichen Eingaben ist zu ersehen, daß im Ausland lebende Geschädigte beabsichtigen, im Falle der Gewährung einer Wiedergutmachung in das Bundesgebiet heimzukehren. Ich habe keine Bedenken dagegen, daß solche Geschädigte vom Ausland aus bereits einen Antrag auf Wiedergutmachung bei der für ihren beabsichtigten Wohnsitz im Bundesgebiet zuständigen Anmeldebehörde stellen und die für die Entscheidung zuständige oberste Dienstbehörde, wenn die Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs beabsichtigt ist, dem Geschädigten mitteilt, daß im Falle seiner Heimkehr seiner Wiedergutmachung keine Bedenken entgegenstehen.

Im übrigen nehme ich Bezug auf einen Schnellbrief des Herrn Bundesministers des Innern vom 9. Juli 1951 — 25—1305 IV/51 —, in dem ausgeführt worden ist, daß die noch ausstehende Beschußfassung der zuständigen Bundesorgane über die restlichen Verwaltungsvorschriften kein Grund ist, die Bearbeitung der Wiedergutmachungsanträge zurückzustellen, sondern daß die gebotene Beschleunigung der Durchführung des Gesetzes die Erledigung der Anträge, soweit irgend möglich, erfordert.

Die Landesregierungen sind gebeten worden, die Anmeldebehörden ihres Bereiches mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

Anlage 4

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

— II B—2/25.64 — 1811/51 —

Düsseldorf, den 22. Oktober 1951.

Betr.: Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes für den öffentlichen Dienst bei Angehörigen der früheren Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Bezug: Ohne.

Der Bundesminister des Innern hat durch Schnellbrief vom 27. September 1951 — 25 — 2150/51 — klargestellt, daß zur Entscheidung über Wiedergutmachungsansprüche der Angehörigen der früheren Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Länder zuständig sind.

Obwohl die frühere Reichsanstalt weggefallen ist und eine Bundesbehörde die Aufgaben noch nicht übernommen hat, sind die Anträge nicht zurückzustellen. Für die Entscheidung zuständig sind gemäß § 22 Abs. 2 WGG die Länder. Diese führen z. Z. die Aufgaben der früheren Reichsanstalt weiter. Anträge von Angehörigen der früheren Reichsanstalt sind nach Bearbeitung an mich abzugeben. Der finanzielle Ausgleich wird später, wenn eine neue Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eingerichtet sein wird, nach § 29 Abs. 1 WGG erfolgen können. Im Lande Nordrhein-Westfalen ist wiedergutmachungspflichtig und zur Entscheidung zuständig, wenn nicht die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 WGG bei Antragstellern gegeben sind, der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, da diesem ressortmäßig die Aufgaben der früheren Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen sind.

Anlage 5

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

— II B—2/25.64 — 2269/51 —

Düsseldorf, den 26. November 1951.

Betr.: Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes für den öffentlichen Dienst bei Angehörigen der früheren Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Bezug: Mein Erlaß vom 25. Oktober 1951.

Im Nachgang zu seinem Schnellbrief vom 27. September 1951 — 25—2150/51, der den Anmeldebehörden mit Erlaß vom 22. Oktober 1951 — II B—2/25.64 1811/51 — bekanntgegeben wurde, hat mir der Bundesminister des Innern unter dem 12. November 1951 — 25—2150 II/51 folgendes Schreiben zugesandt:

„In meinem Schreiben vom 27. September 1951 (25—2150/51) hatte ich darauf hingewiesen, daß die Verfahren über Wiedergutmachungsansprüche von Angehörigen der früheren Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ohne Rücksicht auf die beabsichtigte Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt werden müßten. Inzwischen ist der Gesetzentwurf über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom Bundesrat abgelehnt worden und damit gescheitert. Wiedergutmachungspflichtig werden also zunächst weiterhin die Länder sein. Bedenken gegen die Durchführung der Verfahren dürfen demnach auch unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr bestehen.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Anlage 6

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

— II B—3 b/25.117.27 — 1976/51 —
— II B—2/25.64 — 1976/51 —

Düsseldorf, den 23. Oktober 1951/Se.

Betr.: Wiedereinstellung von geschädigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Wiedergutmachung vom 11. Mai 1951 einen Wiedereinstellungsanspruch haben.

Der Herr Bundesminister des Innern teilt mir mit Schnellbrief vom 5. Oktober 1951 — Gesch.Z. 25—2129 II/51 — folgendes mit:

„Geschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Wiedergutmachung vom 11. Mai 1951 einen Wiedereinstellungsanspruch haben, sind bei Stellenbesetzungen bevorzugt zu berücksichtigen. Dem stehen die Unterbringungspflichtanteile des Gesetzes zu Art. 131 GG nicht entgegen; die Erfüllbarkeit des Wiedereinstellungsanspruchs wird durch § 16 Abs. 2 und 3 Nr. 3 dieses Gesetzes sichergestellt. Es sollte daher bei

Stellenausschreibungen der Eindruck vermieden werden, als ständen die wiedergutmachungsberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes dem Personenkreis des Gesetzes zu Art. 131 GG nach.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren und die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in diesem Sinne zu unterrichten.

Anlage 7

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

— II B—2/25.64 — 2012/51 —

Düsseldorf, den 24. Oktober 1951.

Betr.: Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 11. Mai 1951 (BGBI. I S. 291).

Der Herr Bundesminister des Innern hat mir den in Abschrift anliegenden Schnellbrief vom 12. Oktober 1951 — eingegangen am 18. Oktober 1951 — zugeleitet.

Ich bitte, von ihm Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu verfahren.

Die Ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bitte ich zu unterrichten.

Der Bundesminister des Innern

— 25 — 2327/51 —

Bonn, den 12. Oktober 1951.

An

- a) die obersten Bundesbehörden
- b) die Landesregierungen
- über
- die Landesvertretungen beim Bund

Betr.: Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 11. Mai 1951 (BGBI. I S. 291).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1951 den Verwaltungsvorschriften zum Wiedergutmachungsgesetz für den öffentlichen Dienst zugestimmt, so daß diese nunmehr veröffentlicht werden können. Sie treten an Stelle der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 24—26 vom 27. Juni 1951 (GMBI. S. 155).

Ferner sind folgende Vorschriften zur Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes erlassen worden:

1. Anordnung zur Durchführung des § 25 Abs. 2 vom 25. Mai 1951 (GMBI. S. 155),
2. Erste Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 27. Juni 1951 (BGBI. I S. 410).

Damit sind alle Voraussetzungen für die Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes erfüllt, deren baldiger Abschluß von großer politischer Bedeutung ist.

Bei der Auslegung der Vorschriften bitte ich dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechend nicht kleinlich zu verfahren. Dies gilt auch für die Frage des Nachweises der den Wiedergutmachungsanspruch rechtfertigenden Tatsachen. In Fällen, in denen sich Akten oder andere Beweisunterlagen in den Händen von Behörden befinden, wird dem Antragsteller ihre Benutzung möglichst zu erleichtern sein. Bei Fehlen von Beweisunterlagen bleibt stets zu prüfen, ob nicht die Umstände des Falles und die vorhandenen Indizien zur Beweisführung ausreichen.

Nach § 26 des Wiedergutmachungsgesetzes unterliegt die ablehnende Entscheidung über den geltendgemachten Wiedergutmachungsanspruch der Nachprüfung im Rechtswege. Jeder ablehnende Bescheid auf einen Wiedergutmachungsantrag muß daher in die Form einer Entscheidung gefaßt und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden, damit dem Geschädigten die Beschreibung des Rechtsweges möglich ist.

Anlage 8

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

— II B 2/25.64 — 3339/51 —

Düsseldorf, den 21. Dezember 1951.

Betr.: Wiedergutmachungsverfahren nach dem Bundesgesetz vom 11. Mai 1951, soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist.

Das Rundschreiben des Bundesministers des Innern an die Landesregierungen vom 24. November 1951 — 290 — 574/51 — bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Nach meiner Auffassung wird es nicht immer möglich sein, eine ausreichende Stellungnahme der Anmeldebehörde in den Wiedergutmachungssachen in dem beiliegenden Formular zum Ausdruck zu bringen.

Um den Wiedergutmachungsansprüchen der einzelnen Geschädigten gerecht zu werden, wird im Recelfall eine ausführlichere Darstellung des Ermittlungsergebnisses angebracht sein. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es nicht zweckmäßig ist, die Wiedergutmachungsansprüche formularmäßig zu bearbeiten. Ein Eingehen auf die Besonderheiten jedes Falles und ein Herausstellen der Eigentümlichkeiten in der Vielfalt der Schicksale der Geschädigten ist in jedem Falle bei der Stellungnahme der Anmeldebehörde erforderlich.

Das vom Bundesminister des Innern ausgearbeitete Formular wird jedoch für die Bearbeitung der Wiedergutmachungsanträge durch die Anmeldebehörden insoweit von Bedeutung sein, als dadurch klar gestellt ist, welche Ermittlungsergebnisse als Mindestanforderung in jeder Stellungnahme enthalten sein müssen.

Besonders hinzuweisen ist auf die Regelung des Bundesministers des Innern zu Punkt 9, nach der die Anmeldebehörden die in der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des WGG vom

31. Oktober 1951 Nr. 2 Satz 2 zu § 25 vorgeschriebene abschließende Anhörung des Antragstellers vor Abgabe der Stellungnahme zu veranlassen und diese aktenkundig zu machen haben.

Die gleiche Regelung wird für die von mir zu entscheidenden Wiedergutmachungsansprüche bestimmt.

Der Bundesminister des Innern
— 0290 — 574/51 —

Bonn, den 24. November 1951.

An die
Landesregierungen
durch die Vertretungen beim Bund
— nachrichtlich —
den Obersten Bundesbehörden.

Betrifft: Wiedergutmachungsverfahren nach dem Bundesgesetz vom 11. Mai 1951, soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist.

Es ist hier von Vertretern der Landesministerien schriftlich und mündlich angefragt worden, ob die Stellungnahmen der Anmeldebehörden gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 Bundeswiedergutmachungsgesetz den in den Bundesministerien vertretenen Auffassungen entsprechen und was zur Beschleunigung des gesamten Verfahrens von den vorliegenden Dienststellen veranlaßt werden könnte. Durch diese Anfragen veranlaßt, ist im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern das anliegende Formular für die Stellungnahme der Anmeldebehörde ausgearbeitet worden, das die Punkte umfaßt, zu denen im Regelfall eine Stellungnahme notwendig erscheint. Es würde die Arbeit sowohl der Anmeldebehörden als auch der entscheidenden Behörden erleichtern und zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen — insbesondere, weil viele Rückfragen vermieden werden könnten —, wenn die Anmeldebehörden bei ihren Stellungnahmen das Formular als Anhalt benutzen würden. Je nach der Sonderlage einzelner Fälle wird es allerdings gewisser Änderungen oder Ergänzungen bedürfen, zumal der im Formular freigelassene Raum oft nicht ausreichen wird, um die notwendigen Ausführungen aufzunehmen.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

Zu Punkt 2

des Formulars bitte ich, darauf zu achten, daß die Stellungnahme dem jeweils zuständigen Bundesminister zugeleitet wird. Soweit der Bund gemäß § 22 Abs. 2 verpflichtet ist, entscheidet nach der Anordnung vom 25. Mai 1951 z. B. über Anträge von Beamten der Kulturräte und Landwirtschaftskammern der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, über Anträge von Beamten der Arbeitsämter und der Sozialversicherungsanstalten der Bundesminister für Arbeit, über Anträge von Justizbeamten der Bundesminister der Justiz, über Anträge von Beamten der Finanzämter der Bundesminister der Finanzen und über Anträge von Beamten der Bergämter der Bundesminister für Wirtschaft.

Zu Punkt 6

Im Hinblick auf § 8 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 ist es von Bedeutung, ob der Geschädigte vorbestraft ist. Es erscheint daher notwendig, in jedem Falle einer Schädigung, deren Gründe nicht völlig klar sind, einen Strafregisterauszug einzuholen. Wenn der Geschädigte im Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie geboren ist, ist der Strafregisterauszug sowohl beim Oberstaatsanwalt für Berlin-Ost als auch beim Oberstaatsanwalt für Berlin-West anzufordern.

Zu Punkt 9

Die in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BWG vom 31. Oktober 1951 (GMBI. S. 231) Nr. 2 Satz 2 zu § 25 vorgeschriebene abschließende Anhörung des Antragstellers bitte ich vor Abgabe der Stellungnahme dort zu veranlassen und aktenkundig zu machen.

Zu Punkt 11 und 12

Die Anmeldebehörden beschränken sich vielfach darauf, in ihrer Stellungnahme dem Wiedergutmachungsanspruch lediglich den Grund nach zu prüfen und vermeiden das Eingehen auf den Umfang der Wiedergutmachung, insbesondere hinsichtlich unterbliebener Beförderungen. Ich wäre dankbar, wenn in Zukunft die Anmeldebehörden auch zu diesem Punkte, soweit es ihnen möglich ist, eingehend Stellung nehmen würden, um zu gewährleisten, daß die getroffene Entscheidung der Sach- und Rechtslage entspricht. Insbesondere bitte ich darauf zu achten, daß alle Möglichkeiten, in dieser Hinsicht bedeutsame Umstände zu ermitteln, erschöpft werden.

In Vertretung: Begläubigt:
gez. Bleek Unterschrift
Stempel Kanzleiangestellte

Stellungnahme im Wiedergutmachungsverfahren.

In der Anlage wird der Wiedergutmachungsantrag
de
geboren am in
wohnhaft in
wegen der Schädigung, die ihm / ihr / ihrem verstorbenen Ehemann /
Vater (Name) Amtsbezeichnung),
geboren am in
durch nationalsozialistische Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen bei 4.

zugefügt wurde, vorgelegt.

1. Der Antrag auf Wiedergutmachung ist am beim eingegangen. Die Frist gemäß § 24 Abs. 2 des Bundeswiedergutmachungsgesetzes ist demnach gewahrt.

2. Da die Dienststelle des Geschädigten weggefallen ist — ihren Sitz außerhalb des Bundesgebietes hatte — und die Aufgaben weder ganz noch überwiegend von einem Dienstherrn im Bundesgebiet weitergeführt werden, trifft die Wiedergutmachungspflicht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BWG den Bund.
3. Gemäß Anordnung zur Durchführung des § 25 Abs. 2 BWG vom 25. Mai 1951 (BGBl. I S. 374) ist der Bundesminister zur Entscheidung berufen, da er die oberste Bundesbehörde ist, deren Geschäftsbereich — der Geschädigte früher angehört hat — dem der früheren obersten Aufsichtsbehörde entspricht.
4. Wie aus hervorgeht, hat d. Antragsteller(in) vor dem 23. Mai 1949 beugt seinen / ihren Wohnsitz im Bundesgebiet genommen.
5. Ausweislich ist der Geschädigte und der Antragsteller — nicht Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen und hat den Nationalsozialismus nicht gefördert. Der Geschädigte — Antragsteller — war zwar Mitglied der Diese Mitgliedschaft war aber lediglich nomineller Art und durch vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt. Der Geschädigte — Antragsteller — hat trotz nomineller Mitgliedschaft den Nationalsozialismus aktiv bekämpft und ist deshalb verfolgt worden (nähtere Ausführungen)
6. Von strafbaren Handlungen oder Dienstvergehen, die die schädigenden Maßnahmen gerechtfertigt hätten, ist nichts bekannt geworden. Es ist auch sonst nichts bekannt, was eine gleiche Maßnahme aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gerechtfertigt hätte.
7. Es ist nichts bekannt, was eine Verwirkung des Anspruchs auf Wiedergutmachung nach § 31 BWG zur Folge hätte.
8. D (entscheidende Behörde) hat auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften am einen rechtskräftigen Wiedergutmachungsbescheid erlassen, der feststellt
9. Dem Antragsteller ist auf Grund der Verwaltungsvorschriften zu § 25 Nr. 2 Satz 2 am Gelegenheit gegeben worden, sich abschließend zu äußern.
10. Beruflicher Werdegang des Geschädigten
11. Die Behauptungen des Geschädigten hinsichtlich seiner Schädigung sowie der Rechtsstellung und Besoldung, die er bei regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn erreicht hätte:
12. Umfang der beantragten Wiedergutmachung:
13. Die vorgelegten Beweismittel und ihre Würdigung:
14. Die rechtliche Beurteilung:
15. Die bereits getroffene Entscheidung des ist nicht günstiger als die auf Grund des Bundesgesetzes zu treffende

Anlage 9

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
— II B—2/25.64 — 1441/51 —

Düsseldorf, den 11. August 1951.

Betr.: Zuständigkeit der Regierungspräsidenten als Antrags- und Bearbeitungsbehörden nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung vom 11. Mai 1951.

Zur Klarstellung von Zweifelsfragen ist auf folgendes hinzuweisen: Nach der Verwaltungsverordnung über die Bestimmung der Anmeldebehörde im Sinne von § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 3. Juli 1951 (GV NW, S. 90) sind die Regierungspräsidenten in allen nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen zuständige Anmeldebehörde.

In den von der Bundesregierung erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung o. a. Gesetzes vom 27. Juni 1951 (GMBI. S. 155 ff.) ist zu § 25 des Gesetzes bestimmt, daß die zuständigen Anmelde-

behörden, Anstellungsbehörden oder diesen entsprechenden Verwaltungsstellen den Sachverhalt auch dann aufzuklären haben, wenn ein anderer Dienstherr wiedergutmachungspflichtig ist. Die Aufklärung hat durch diese Stellen soweit zu erfolgen, daß die zuständige oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle eine Entscheidung treffen kann.

Die Regierungspräsidenten sind daher auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes und der Verwaltungsvorschriften des Bundes vom 27. Juni 1951 zu diesen Vorschriften in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 1951 Anmeldebehörde für alle Beamten der inneren Verwaltung, der ehemaligen Reichspolizei, der früheren Berufssoldaten, der Kommunalbeamten und der Angestellten der Nichtgebietskörperschaften i. S. von § 2 Abs. 2 des Gesetzes und haben daher entsprechend den Verwaltungsvorschriften des Bundes zu § 25 des Gesetzes den Sachverhalt in allen diesen Fällen soweit aufzuklären, daß die Entscheidung durch die zuständige oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (§ 25 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) getroffen werden kann.

Die Aufklärung hat federführend durch einen mit beamtenrechtlichen Fragen besonders vertrauten Dezerenten in Zusammenarbeit mit den Fachdezernaten und außerbehördlichen amtlichen Stellen (insbesondere bei Angestellten der Nichtgebietseigenen Körperschaften) zu erfolgen.

Alle abschließend bearbeiteten Anträge sind mit einer Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag zunächst an mich — Abt. II — abzugeben, auch dann, wenn ich nicht die entscheidende Behörde bin. Die Weitergabe an die zur Entscheidung zuständige Behörde erfolgt durch mich. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Anträge, über die eine Entscheidung der Bundesregierung als wiedergutmachungspflichtige Stelle zusteht. Diese Vorgänge sind nach abschließender Bearbeitung dem Fachminister des Landes zuzuleiten, der ressortsmäßig im Lande zur Entscheidung zuständig wäre. Von diesem werden die Vorgänge über mich mit einer gutachtlichen Äußerung der Bundesregierung zur Entscheidung übersandt.

Allgemeine Richtlinien zum Gesetz werden demnächst ergehen.

Eine Abschrift meines Vermerkes über die Besprechung vom 3. August 1951 ist für die dortigen Vorgänge beigefügt.

Vermerk:

Gemäß Einladung vom 3. August 1951 fand am 6. August 1951 eine Besprechung mit den Vertretern der Regierungspräsidenten über das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung vom 11. Mai 1951 statt.

Die Teilnehmer sind aus der beiliegenden Anwesenheitsliste festzustellen.

Nach o. a. Gesetz war die Anmeldebehörde vom Land des Wohnortes des Antragstellers zu bestimmen. Durch Verwaltungsverordnung vom 3. Juli 1951 waren im Lande Nordrhein-Westfalen die Anmeldebehörden auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung benannt worden. Da mit geringen Ausnahmen die Regierungspräsidenten als Anmeldebehörden bestimmt sind, waren Fragen der Zuständigkeit und der sachlichen Abgrenzung zu besprechen.

Es wurde festgestellt, daß auf Grund der Verwaltungsanordnung des Bundes über die Bestimmung der Anmeldebehörde (zu § 24 des Gesetzes) die Verwaltungsanordnung des Landes vom 3. Juli 1951 ergangen war, und daß danach die Regierungspräsidenten nach dem Wortlaut der Verwaltungsvorschrift des Bundes vom 27. Juni 1951 (zu § 25 des Gesetzes) auch die bearbeitenden Behörden sind. Sie haben also den Sachverhalt zu klären, auch dann, wenn ein anderer Dienstherr wiedergutmachungspflichtig ist, so daß die zuständige oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle die Entscheidung treffen kann.

Ein Erlass des Innenministeriums soll diesen Fragenkomplex klären.

Anschließend wurden einige materielle Fragen durchgesprochen. Diese Besprechung sollte Grundlage für vom Innenministerium zu erlassende Richtlinien sein.

Der Vertreter der Regierung Detmold wies darauf hin, daß für seinen Bezirk ein Verssehen bei Erlass der Verwaltungsverordnung unterlaufen sei, da die lippischen Schulen nicht dem Schulkollegium, sondern dem Regierungspräsidenten unterstanden. Daher müsse auch der Regierungspräsident in diesen Fällen Anmeldebehörde sein. Er bat, insoweit die Verwaltungsverordnung zu berichtigten.

Es wurde dann klargestellt, daß die Bearbeitung bei den Regierungspräsidenten entsprechend der Geschäftsverteilung im Innenministerium erfolgen solle. Federführend soll danach ein mit den beamtenrechtlichen Gesetzen vertrauter Beamter sein. Die Bearbeitung der Anträge soll in einem der Personalabteilung angeschlossenen Dezernat erfolgen. Der Beamte soll politisch möglichst unbelastet sein. Die jeweils zuständigen Fachdezernate und die Abteilung für politisch Verfolgte sollen von Fall zu Fall beteiligt werden.

Um den Regierungspräsidenten einen Überblick über die anfallende Arbeit zu ermöglichen, werden alle im Innenministerium vorliegenden Anträge baldigst an die Anmeldebehörden abgegeben werden.

Bestimmte Richtlinien sollen vor einer ministeriellen Referentenbesprechung nicht herausgegeben werden.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
— II B—2/25.64 — 1901/51 —

Düsseldorf, den 12. Oktober 1951.

Betr.: Wiedergutmachung nach dem Gesetz vom 11. Mai 1951.

Ich bitte um Weitergabe nachstehenden Erlasses an die Kreis- und Stadtverwaltungen.

Überdrucke sind beigefügt.

Die Anträge nach dem Gesetz über die Regelung zur Wiedergutmachung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) werden im Lande Nordrhein-Westfalen bearbeitet, obwohl noch keine Durchführungsbestimmungen vom Bund erlassen worden sind. In den einzelnen Ministerien wird die Entscheidung

gemäß einem Kabinettsbeschuß vom 11. September 1951 unter Beteiligung des Innenministeriums getroffen. Ferner sind die durch die Verwaltungsverordnung vom 3. Juli 1951 (GV. NW. Nr. 32 S. 90) bestimmten Anmeldebehörden gehalten, die Anträge an die zur Entscheidung zuständige Behörde über den Innenminister abzugeben.

Diese Regelungen sind getroffen worden, damit im Lande Nordrhein-Westfalen einheitliche Entscheidungen ergehen können. Alle auftretenden Zweifelsfragen werden auf diese Weise beim Innenministerium — Beamtenabteilung — in Verbindung mit den übrigen zuständigen Stellen eine Klarung erfahren. Hierdurch werden mit der Zeit einheitliche Richtlinien für das ganze Land entstehen.

Aus den bisher gemachten Erfahrungen erscheint es nicht zweckmäßig, generelle Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge zu erlassen, da jeder Fall offensichtlich anders gelagert ist.

Andererseits erscheint es aber auch für die Kommunalverwaltungen wünschenswert, die von Ihnen zu treffenden Entscheidungen der übrigen Entscheidungspraxis des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen. Es durfte empfehlenswert sein, in allen nicht klaren Fällen, in denen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten auftauchen, die Vorgänge dem Innenministerium — Abteilung II — zur Begutachtung vorzulegen. Dieses ist gerne bereit, in einer gutachtlichen Äußerung die Stellungnahme der Landesregierung abzugeben. Zu Auskünften in generellen Rechtsfragen ist die zuständige Abteilung des Innenministeriums — Abteilung II — ebenfalls bereit.

Anlage 11

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
— II B—2/25.64 — 2181/51 —

Düsseldorf, den 23. November 1951.

Betr.: Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291); hier: Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur eidlichen Vernehmung von Zeugen auf Ersuchen der Anmeldebehörden.

Bezug: Referentenbesprechung vom 18. Oktober bzw. 30. Oktober 1951.

Zur Frage, ob die Gerichte verpflichtet sind, im Rahmen der Ermittlungen gemäß § 25 WGG auf Ersuchen der Anmeldebehörden Zeugen zu vernehmen und zu beeidigen, hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung der Herren Oberlandesgerichtspräsidenten wie folgt Stellung genommen:

„Eine allgemeine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Ermittlung von Tatsachen besteht nicht. Nach Artikel 31 Pr.FGG sind zwar außer den Notaren auch die Amtsgerichte zur Beurkundung von Tatsachen befugt. Es kann also auch die Aussage von Zeugen beurkundet werden. Bei dieser Urkundstätigkeit inacutet aber keine Vernehmung der Zeugen im Sinne einer Austroforschung statt, sondern nur eine schriftliche Niederlegung der vom Gericht wahrgenommenen Aussage der Zeugen. Die Abnahme des Eides gehört nicht zu dieser Urkundstätigkeit (Schlegelberger, Anh. zu § 107 FGG, Anm. 8, 2 zu Art. 31 Pr.FGG). Zwangsmittel gegen Nichterscheinende oder zur Aussage nicht bereite Zeugen sind hierbei nicht gegeben.“

Artikel 35 GG regelt nicht die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Gerichte zur Vernehmung und Beeidigung von Zeugen befugt sind. Auf diese Bestimmung könnte ein Rechtshilfeersuchen nur insoweit gestützt werden, als eine Zuständigkeit des Gerichts zur Vornahme der gewünschten Rechtshilfeanwendung nach besonderer Rechtsvorschrift gegeben ist. Begründet Artikel 31 Pr.FGG nur die Zuständigkeit der Gerichte zur Beurkundung von Aussagen, die der Zeuge freiwillig abzugeben bereit ist, nicht aber die Befugnis zur Vernehmung des Zeugen in technischem Sinne, so würden die Gerichte ihre Zuständigkeit überschreiten, wenn sie einem Ersuchen um Vernehmung des Zeugen stattgeben würden.“

Diese Auffassung stimmt mit den Stellungnahmen in den Berichten der Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf und Köln überein. Der Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm spricht sich dagegen für die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Vernehmung von Zeugen aus. Voraussetzung für die Verpflichtung, einem Ersuchen der Anmeldebehörde um Vernehmung der Zeugen nachzukommen, sei allerdings, daß die ersuchende Stelle aus triftigen Gründen zur Vornahme der Amtshandlung selbst nicht in der Lage ist.

Mit der Entgegennahme und Beurkundung der Aussage von Zeugen in dem durch Artikel 31 Pr.FGG gezogenen Rahmen durfte den Interessen der Behörden, die nach § 25 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln haben, wenig gedient sein, zumal auch eine Beeidigung der Zeugen nicht erfolgen könnte.“

Nach dieser Stellungnahme, der ich mich grundsätzlich anschließe, ist es möglich, die Gerichte um Rechtshilfe im Rahmen der hier näher bezeichneten Zuständigkeit zu ersuchen. Dabei ist es m. E. jedoch erforderlich, auf die in diesen Fällen gegebene Rechtslage besonders hinzuweisen.

Anlage 12

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
— II B—2/25.65 — 3369/51 —

Düsseldorf, den 26. November 1951.

Betr.: Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291).

In den Wiedergutmachungsverfahren, in denen die Aktenvorgänge an eine andere Behörde von mir zur Entscheidung weitergegeben werden müssen, hat es sich als notwendig erwiesen, daß ich die von den Anmeldebehörden abgegebene Stellungnahme in meinen Akten behalte. Da nach § 25 WGG nach Klärung des Sachverhaltes der Antrag auf Wiedergutmachung mit einer Stellungnahme der Anmeldebehörde der zuständigen obersten Dienstbehörde vorzulegen ist, ist eine von mir gefertigte Stellungnahme in allen den Fällen verfahrensmäßig nicht ausreichend, in denen ich nicht die zuständige Anmeldebehörde bin.

In Zukunft bitte ich daher, Ihre Stellungnahme in den Wiedergutmachungssachen, in denen ich nicht zur Entscheidung nach § 26 WGG zuständig bin, im Original und einer beglaubigten Abschrift einzureichen.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
— II B—2/25.64 — 3436/51 —

Anlage 13

Düsseldorf, den 3. Januar 1952.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung vom 13. Dezember 1951 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes angenommen.

Dieses Gesetz hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) wird wie folgt geändert:

Im § 24 Absatz 2 werden die Worte „von sechs Monaten“ gestrichen und durch die Worte „von einem Jahr“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. September 1951 in Kraft.

Es ist anzunehmen, daß die Verkündung in Kürze erfolgt. Ich bitte, davon Kenntnis zu nehmen.

— MBl. NW. 1952 S. 169.